



Jugendordnung der SG Dielheim 1945 e .V.

-1-

§1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendabteilung der SG Dielheim. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der SG Dielheim vom 8 bis zum vollendeten 18 Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2

Ziele

Die Jugendabteilung der SG Dielheim gibt den Jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die Sportliche Betätigung und das Soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung Verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Fußballspielen
- Planung Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationale Begegnungen.
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

§ 4

Organe

- der Vereinsjugendausschuß
- die Vereinsjugendversammlung.

§ 5

Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der SG Dielheim. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Kassenprüfung wird durch die Revision des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen (z.B. Kassierer) durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre einmal vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf

Beschluß des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden.
Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäße einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlußfähig.
Sie wird Beschlunsunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
diese sind :
Jugendleiter
Stellvertreter
Jugendkassenwart
- b) außerordentlichen Mitgliedern
außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Jugendausschuß durch Amt bzw. Funktion angehören. Sie werden nicht in der Jugendversammlung gewählt.

Dieses sind:
Jugendübungsleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder im Jugendausschuß ist an ihr Amt bzw. an ihre Funktion gebunden. Bei Beendigung ihrer Funktion oder ihres Amtes erlischt ihre Mitgliedschaft im Jugendausschuß.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Mitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzung des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit der ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuelle Zuschüssen, Spenden und Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8
sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9
Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von den anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Bestätigung der Generalversammlung in Kraft.